



Ausführungsbestimmungen über die administrativen Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen

Ausgabe 2007 - Seite 1

(bisher 9.10.1.4) Reg.-Nr. 9.56.00 d

Der Bereich Finanzen des SSV erlässt gestützt auf Artikel 78 der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB):

1. Grundsätze

Vereinsauflösungen und Fusionen lösen in der Verbands- und Vereinsadministration (VVA) Massnahmen aus. Mit den AFB wird sichergestellt, dass das vorhandene Datenmaterial nicht einfach gelöscht wird, sondern für die Zuweisung an andere Vereine oder für die Zusammenlegung von Vereinen weiterhin zur Verfügung steht.

2. Vereinsauflösung

Der auflösende Verein stellt dem Kantonschützenverband bzw. dem Unterverband (KSV/UV) drei Protokolle der Versammlung zu, welche den Auflösungsbeschluss fasste. Dieser verteilt die Protokolle wie folgt:

- Exemplar 1: Für das Schiesswesen zuständige kantonale Verwaltungsstelle
- Exemplar 2: Kontaktstelle Verbands- und Vereinsadministration SSV (KST VVA SSV)
- Exemplar 3: KSV/UV.

Die Aufhebung der Anerkennung als Schiessverein erfolgt durch die für das Schiesswesen zuständige kantonale Verwaltungsstelle; diese informiert das Kdo Ausbildung HEER (Sport und ausserdienstliche Tätigkeit/SAT) des VBS.

3. Fusion

Soweit Auflösungs- und Fusionsbeschluss nicht in der gleichen Versammlung beschlossen werden, stellt der aus der Fusion entstehende (neue) Verein dem KSV/UV drei Protokolle der Versammlung(en) zu, welche den Fusionsbeschluss fasste(n). Die Verteilung der Protokolle erfolgt gemäss Ziffer 2.

4. Mutationen durch die Vereine in der VVA

Damit die Mitglieder von neuen Vereinen lizenziert werden können, setzt der sich auflösende Verein per 1.12. seine lizenzierten Mitglieder auf Status „Aktiv ohne Lizenz“.

Bei Vereinsfusionen müssen nach dem Zusammenführen der Vereine mit allen Daten bis spätestens 15.2. folgende Mutationen vorgenommen werden:

- Erfassen der neuen Vorstandschargen
- Überprüfen der Angaben für die Lizenzierung
- Erfassen und Zuteilen der neuen Anzahl Pflichtabonnemente

5. Mutationen durch den SSV in der VVA

Die KST VVA SSV veranlasst folgende Mutationen:

- Die Löschung des Vereins bei Auflösung
- Die Zusammenführung von Vereinen bei Fusion
- Die Eröffnung eines neuen Vereins bei Neugründung

Sie informiert zusätzlich die SAT und die USS über alle Auflösungen bzw. Fusionen.

6. Nachdruck von Lizenzen

Auflösungen und Fusionen ausserhalb der Mutationszeit (1.12. – 15.02.) führen zu einer Mutation des Stammvereins und erfordern einen Lizenznachdruck; dieser ist bei der KST VVA zu veranlassen.

Die Lizenzen werden den Vereinen in Rechnung gestellt; es wird ein Zuschlag erhoben.

7. Finanzielle Verpflichtungen

Die Verpflichtungen der Vereine i. S. Mitgliederbeiträge, Lizenzgebühren und Pflichtabonnements für das Verbandsorgan gegenüber dem KSV/UV bestehen in jedem Fall bis Ende des Kalenderjahres in dem der Auflösungs- bzw. Fusionsbeschluss getroffen wurde; dies auch dann, wenn der Fusionsbeschluss zwar schon rechtskräftig ist, die Meldung aber erst im Verlauf des nachfolgenden Geschäftsjahres erfolgt.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden AFB ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die AFB vom 26. Juni 2003.

Die vorliegenden AFB wurden vom Bereich Finanzen des Schweizer Schiesssportverbandes am 10. Oktober 2006 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Der Chef
Bereich Finanzen

Die Kontaktstelle
VVA SSV

F. Reinmann

U. Hug